

Az.: 2 A 92/09
11 K 2162/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Beförderung/Schadensersatz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 5. Juli 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Dezember 2008 - 11 K 2162/05 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 35.774,90 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 VwGO) liegen nicht vor.

1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Klägers, ihn dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als ob er ab 1.3.2006 zum Richter am Oberverwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R2) befördert worden wäre und den Hilfsantrag, ihn zum Richter am Oberverwaltungsgericht zu befördern, unter Heranziehung mehrerer Gründe abgelehnt. Zum einen habe der Beklagte seine Pflicht zur Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) nicht verletzt. Sowohl der Kläger als auch die letztlich beförderte Kollegin erfüllten das Anforderungsprofil des Beklagten auf die vom Kläger beanspruchte Beförderungsstelle. Denn beide könnten sowohl eine erfolgreiche Abordnung als auch überdurchschnittliche Rechtskenntnisse vorweisen, was sich aus den einschlägigen Beurteilungen ergäbe. Selbst wenn der Beklagte den Anspruch des Klägers auf eine leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl verletzt hätte, was jedoch nicht der Fall sei, so träfe ihn kein Verschulden, da ihn die Kollegialgerichtsregel entlaste. Danach könne ein Verschulden entfallen, wenn ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht die Amtstätigkeit als objektiv rechtmäßig gebilligt habe. Dem läge die Erwägung zugrunde, dass von einem Beamten eine bessere Rechtseinsicht als von einem Kollegialgericht nicht erwartet und verlangt werden könne. Da das Sächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 26.1.2006 - 3 BS 255/05 - nicht lediglich eine summarische Prüfung vorgenommen, sondern die im Verfahren

des einstweiligen Rechtsschutzes in beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren zu fordernde eingehende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Anspruchs auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl durchgeführt habe, und auch im Übrigen die Sach- und Rechtslage umfassend und sorgfältig geprüft worden sei sowie schließlich das Sächsische Obergerverwaltungsgericht auch von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, trete die Kollegialgerichtsregel zugunsten des Beklagten ein. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gelange in seiner Entscheidung lediglich zu einer anderen Bewertung als der Kläger. Schließlich seien auch die Voraussetzungen für die Annahme einer adäquaten Kausalität nicht erfüllt. Es könne nach dem Vortrag des Beklagten nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger im Falle des Vorliegens einer schuldhaft fehlerhaften Auswahlentscheidung - was schon nicht der Fall sei - für die streitgegenständliche Beförderungsplanstelle ausgewählt worden wäre. Schließlich sei auch der Hilfsantrag unbegründet, da der Kläger keinen Anspruch auf Beförderung habe.

2. Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrags ein, dass das Urteil von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts abweiche und auf dieser Abweichung beruhe (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das Bundesverwaltungsgericht habe den Rechtssatz aufgestellt, dass der Dienstherr durch die Bestimmung des Anforderungsprofils eines Dienstpostens die Kriterien für die Auswahl der Bewerber festlege. An diesem Anforderungsprofil seien die Eigenschaften und Fähigkeiten der Bewerber für den Dienstposten zu bemessen, um die optimale Besetzung zu gewährleisten. An dieses Anforderungsprofil sei der Dienstherr im Auswahlverfahren gebunden. Hingegen habe das Verwaltungsgericht den Rechtssatz aufgestellt, dass das Anforderungsprofil des zu besetzenden Dienstpostens objektiv die Kriterien festlege, die ein Bewerber erfüllen müsse, um in die Auswahlentscheidung einbezogen zu werden. Es diene lediglich der Vorauswahl der für die ausgeschriebene Stelle geeigneten Bewerber. Das Anforderungsprofil habe die Funktion einer Vorabgewichtung der Profilerkmale. Sofern hierin kein Abweichen von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gesehen werden könne, sei die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Außerdem sei die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen, weil die in der Sitzung vom 28.11.2008 gestellten Beweisanträge zu Unrecht abgelehnt worden seien. Die bevorzugte Bewerberin hätte nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden dürfen, weil sie das Anforderungsprofil nicht erfüllt habe. In ihrer Beurteilung für die Zeit ihrer Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz sei ihre Eignung für eine Tätigkeit im

Ministerialdienst nicht (ausdrücklich) festgestellt worden. Damit stelle sich die Frage, ob es wegen der fehlenden ausdrücklichen Feststellung der Eignung an einer erfolgreichen Erprobung an einer obersten Landesbehörde fehle. Hierzu hätte der frühere Staatssekretär als Zeuge gehört werden müssen. Denn bei anderen in das Staatsministerium der Justiz abgeordneten Richtern sei ausdrücklich ihre Eignung festgestellt worden. Ein weiterer Verfahrensfehler läge darin, dass der Rechtsstreit in rechtsmissbräuchlicher Weise auf die Einzelrichterin übertragen worden sei, obwohl die Sache rechtlich und tatsächlich schwierig sei. Der Übertragungsbeschluss habe keine Begründung enthalten, auch eine vorherige Anhörung sei nicht erfolgt. Vor der (Hauptsache-)Entscheidung habe es immerhin zwei mündliche Verhandlungen gegeben. Außerdem bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, weil gegen die Abweisung der Schadensersatzklage nach summarischer Prüfung wichtige Gesichtspunkte sprächen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts habe der Beklagte seine Pflicht zur Bestenauslese verletzt. Das ergebe sich schon daraus, dass das Verwaltungsgericht die Bedeutung des Anforderungsprofils anders einschätze als es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geboten sei. Außerdem habe es fehlerhaft darauf abgestellt, dass die bevorzugte Mitbewerberin aufgrund ihrer größeren allgemeinen Verwendungsbreite vorzuziehen gewesen sei. Das Verwaltungsgericht hätte nicht darauf abstellen dürfen, dass die bevorzugte Bewerberin erfolgreich am Staatsministerium der Justiz erprobt worden sei. Ebenso sei es fehlerhaft davon ausgegangen, dass eine Erprobung im Hinblick auf eine Tätigkeit am Oberverwaltungsgericht stattgefunden hätte. Schließlich meine das Verwaltungsgericht zu Unrecht, dass den Beklagten kein Verschulden treffe, weil ihn die Kollegialgerichtsregel entlaste. Die Anwendung der Kollegialgerichtsregel hänge davon ab, dass die gerichtliche Entscheidung, die eine behördliche Maßnahme als rechtmäßig gebilligt habe, ihrerseits auf einer umfassenden und sorgfältigen Prüfung der Sach- und Rechtslage beruhe. Das Kollegialgericht habe indes weder die Sach- und Rechtslage umfassend noch im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung sorgfältig geprüft. Es habe, gleichsam ins Blaue hinein, angenommen, dass die bevorzugte Bewerberin erfolgreich am Sächsischen Staatsministerium der Justiz erprobt worden sei, obwohl ihre Eignung für den Ministerialdienst in der Beurteilung vom 12.5.1997 gerade nicht festgestellt werde. Ferner sei das Oberverwaltungsgericht in seinem rechtlichen Ausgangspunkt mehrfach von einer verfehlten Betrachtungsweise ausgegangen. So habe es die Bedeutung des Anforderungsprofils entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bewertet. Weiter sei das Profilvermerkmal „Rechtskenntnisse“ abweichend von den in der ständigen

Rechtsprechung des Senats und anderer Gerichte hierzu entwickelten Grundsätzen und zu Lasten des Klägers geprüft worden. Das Oberverwaltungsgericht habe sich dabei nicht an den für den gebotenen Leistungsvergleich maßgeblichen aktuellen dienstlichen Beurteilungen orientiert, sondern darauf abgestellt, „mehrheitlich“ seien beide Bewerber mit sehr guten Rechtskenntnissen bewertet worden. Außerdem habe das Oberverwaltungsgericht entscheidungserheblichen Sachvortrag des Klägers nicht zur Kenntnis genommen und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. So sei die vom Kläger geltend gemachte Rechtsregel, dass ältere Dienstzeugnisse vor der Anwendung von Hilfskriterien zu berücksichtigen seien, übergangen worden. Der vom Kläger dargelegte Vorsprung hinsichtlich der Profilm Merkmale „Verhandlungsgeschick, Urteilsfähigkeit, Entschlusskraft sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit“ sei nicht berücksichtigt worden. Die Bedeutung der obergerichtlichen Erprobung des Klägers sei ignoriert worden. Ernstliche Zweifel lägen auch insoweit vor, als für das Verwaltungsgericht die Voraussetzungen für die Annahme adäquater Kausalität nicht erfüllt seien. Der Beklagte hätte entgegen den in diesem Bereich geltenden Grundsätzen keinen Beweis dafür angetreten, dass der Kläger bei einer rechtmäßigen Auswahlentscheidung nicht hätte befördert werden können. Auch der Herstellungsanspruch des Klägers sei zu Unrecht abgelehnt worden. Die von der Einzelrichterin angenommenen engen Voraussetzungen seien durch die Rechtsprechung und die Literatur längst weiterentwickelt worden, ohne dass dies zur Kenntnis genommen worden wäre. Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liege vor, da die Sache wegen der Aufklärung der Beurteilungspraxis des Beklagten in tatsächlicher Hinsicht schwierig sei. Schließlich seien Schwierigkeiten rechtlicher Art gegeben, da hinsichtlich des Anforderungsprofils die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und die des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zumindest zu differieren schienen.

3. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist im Hinblick auf den beim Verwaltungsgericht gestellten Hauptantrag (Schadensersatz) zulässig. Insbesondere ist insoweit der Kläger den Begründungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nachgekommen. Das Verwaltungsgericht hat sein Urteil auf mehrere voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt. Der Kläger hat in der Begründung seines Antrags formgerecht für jede dieser Erwägungen dargelegt, warum diese nach seiner Auffassung das vom Gericht gefundene Ergebnis nicht tragen.

4. Der Antrag ist indes nicht begründet. Denn die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor. Wenn das Verwaltungsgericht seine Entscheidung - wie hier - auf mehrere selbständig tragende Erwägungen gestellt hat, dann kann ein Antrag auf Zulassung der Berufung nur dann Erfolg haben, wenn für sämtliche dieser tragenden Gründe ein Zulassungsgrund vorgetragen wird und vorliegt. Denn sofern sich das verwaltungsgerichtliche Urteil aus einem der in ihm enthaltenen Gründe im Ergebnis als richtig erweist, können die anderen Erwägungen nicht zu einer Fehlerhaftigkeit der Entscheidung führen.

a) Die Erwägung des Verwaltungsgerichts, ein Schadensersatzanspruch des Klägers scheidet mangels Verschuldens aus, da ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht die Amtstätigkeit (Auswahlentscheidung bei der Besetzung einer Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht) als objektiv rechtmäßig gebilligt habe (Kollegialgerichtsregel), unterliegt keinen ernstlichen Zweifeln nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Solche ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze und erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16.4.2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Der Vortrag des Klägers, das Verwaltungsgericht habe in diesem Zusammenhang nicht auf die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 26.1.2006 - 3 BS 255/05 - abstellen können, weil diese Entscheidung weder von einem hinreichend ermittelten Sachverhalt ausgegangen noch eine zutreffende rechtliche Betrachtungsweise angewandt hat, stellt indes das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht grundlegend in Frage.

Nach der Kollegialgerichtsregel kann ein Verschulden entfallen, wenn ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht die Amtstätigkeit als objektiv rechtmäßig gebilligt hat. Dieser Regel liegt die Erwägung zugrunde, dass von einem Beamten keine bessere Rechtseinsicht als von einem Kollegialgericht erwartet und verlangt werden kann. Allerdings fehlt es für die Anwendung der Kollegialgerichtsregel dann an der inneren Rechtfertigung, wenn die gerichtliche Entscheidung auf einer bloß summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage basiert. Außerdem muss die gerichtliche Entscheidung, die eine behördliche Maßnahme als rechtmäßig gebilligt hat, ihrerseits auf einer umfassenden und sorgfältigen Prüfung der Sach- und Rechtslage beruhen (ständige Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts, etwa Urt. v. 17.8.2005 - 2 C 36/04 - m. w. N., juris). Diesen Maßstab hat das Verwaltungsgericht angewandt und zu Recht auf die Entscheidung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts abgestellt. Zunächst hat das Obergerverwaltungsgericht ausweislich seiner Entscheidungsgründe auch in dem dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch zugrundeliegenden Konkurrentenrechtsstreit, der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes durchgeführt wird, eine umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Anspruchs des Klägers auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl vorgenommen. Es hat dabei nicht „ins Blaue hinein“ seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass die bevorzugte Bewerberin erfolgreich beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz erprobt wurde. Ausweislich der Entscheidungsgründe auf Seite 5 des Beschlusses hat sich das Sächsische Obergerverwaltungsgericht eingehend rechtlich und tatsächlich mit der Frage der Erprobung und ihres Erfolgs auseinander gesetzt. Dabei wurde aus dem Text der Beurteilung hergeleitet, dass die Erprobung erfolgreich war. Dass das Obergerverwaltungsgericht dabei zu einer anderen Bewertung kommt als der Kläger, führt nicht dazu, dass der Sachverhalt falsch ermittelt worden wäre.

Auch in rechtlicher Hinsicht wurde der Sachverhalt erschöpfend gewürdigt; das Obergerverwaltungsgericht ist weder von einer verfehlten Betrachtungsweise ausgegangen noch hat es wesentliche rechtliche Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen. Soweit der Kläger vorträgt, dass das Abstellen auf Hilfskriterien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst dann zulässig sei, wenn sich aus den aktuellen Beurteilungen ein Gleichstand und auch aus den früheren Beurteilungen kein relevanter Unterschied ergibt, so ist das Obergerverwaltungsgericht in seinem Beschluss hiervon nicht abgewichen. Ausweislich der Gründe des Beschlusses (Seite 3) hat das Obergerverwaltungsgericht nicht nur die aktuellen Beurteilungen in seine Überprüfung der Auswahlentscheidung einbezogen, sondern darüber hinaus auch die früher ergangenen Beurteilungen. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem auf Seite 3 enthaltenen Text, in dem auf eine ganze Reihe von Beurteilungen des Klägers und der damaligen Beigeladenen detailliert eingegangen wird. Insoweit kann der Senat offen lassen, inwieweit der vom Kläger angeführte Grundsatz (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 19.12.2002 - 2 C 31/01 -, juris) hier Anwendung findet (vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 5.3.2010 - 2 B 2/10 - m. w. N., juris insbesondere Rn. 14). Im Übrigen kommt einem in der Rechtsprechung anderer Gerichte entwickelter Grundsatz keine rechtlich verbindliche Wirkung für die Entscheidung des Gerichts zu (vgl. BGH, Urt. v. 4.6.2009, SächsVBl. 2010, 34, 36). Ausnahmen gelten lediglich für Entscheidungen der

Verfassungsgerichte (vgl. Art. 94 Abs. 2 Satz 1 GG, § 31 BVerfGG; § 14 SächsVerfGHG) und für besondere Einzelfälle, etwa einer Zurückverweisung (§ 130 Abs. 3, § 144 Abs. 6 VwGO). Die Kollegialgerichtsklausel ist nur dann nicht anwendbar, wenn wesentliche rechtliche Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen werden, also insbesondere, wenn das Kollegialgericht „handgreifliche“ Fehler begangen hat (OVG NRW, Beschl. v. 17.10.2006 - 6 A 4320/04 -, juris; Leppin, NVwZ 2007, 1241, 1244). Das - hier nicht vorliegende - Abweichen von höchst- oder anderer obergerichtlicher Rechtsprechung würde allein einen solchen handgreiflichen Fehler nicht begründen.

b) Auf die vorgetragene Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) hinsichtlich der Erwägungen des Verwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung und zur Kausalität kommt es nicht an. Denn die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist im Ergebnis schon deshalb richtig, weil das Verwaltungsgericht auf die Kollegialgerichtsregel abgestellt hat.

c) Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) liegt nicht vor.

Nach diesem Zulassungsgrund kann es auf eine Divergenz nur dann ankommen, wenn die Entscheidung auch auf der vorgetragene Abweichung von der Rechtsprechung der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte beruht, sie also entscheidungserheblich ist. Dies ist nicht der Fall. Der Senat kann offen lassen, ob die vom Kläger vorgetragene Divergenz besteht. Jedenfalls hat diese vorgetragene Abweichung keine Relevanz für die selbständige tragende Erwägung des Verwaltungsgerichts, dass einem Schadensersatzanspruch des Klägers das fehlende Verschulden des Beklagten entgegensteht (Kollegialgerichtsregel).

d) Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtliche nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtliche nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf.

Die vom Kläger vorgetragene grundsätzliche Frage stellt sich im Berufungsverfahren indes nicht, da es auf sie im Rahmen der Überlegungen zur Kollegialgerichtsregel nicht ankommt.

e) Die Sache ist auch nicht rechtlich oder tatsächlich schwierig (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Auch die hier vom Kläger angesprochenen Fragen sind nicht entscheidungserheblich.

f) Die Berufung ist auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen.

Bezüglich der vom Kläger in der ersten Instanz gestellten Beweisanträge und ihrer Ablehnung durch das Verwaltungsgericht liegt kein Verfahrensfehler im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor. Denn auch dieser Entscheidungsmangel müsste rechtserheblich sein, das heißt die angefochtene Entscheidung muss auf ihm beruhen können (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., § 124a Rn. 56). Da sich die Beweisanträge nicht auf Sachverhalte beziehen, die für die Anwendung der Kollegialgerichtsregel von Bedeutung sind, sind die zum Beweis gestellten Tatsachen nicht entscheidungserheblich.

Soweit der Kläger geltend macht, das Verwaltungsgericht hätte unter Außerachtlassung der gesetzlichen Voraussetzungen den Rechtsrechtsstreit dem Einzelrichter überwiesen (§ 6 Abs. 1 VwGO) liegt ebenfalls kein nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO relevanter Verfahrensfehler vor. Denn der die Übertragung beinhaltende Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 9.7.2008 - 11 K 2162/05 - ist nach § 6 Abs. 4 Satz 1 VwGO nicht durch die Rechtsmittelinstanz zu überprüfen. Der Senat kann offenlassen, ob dies ausnahmsweise bei einem Willkürverstoß, also wenn die Entscheidung „nicht mehr verständlich“ oder „offensichtlich unhaltbar“ ist (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., § 6 Rn. 28 m. w. N.; Günther, NVwZ 1998, 37, 38), anders ist. Denn ein solcher Fall liegt ausweislich der vorstehenden Überlegungen nicht vor. Die vom Kläger gerügte unterbliebene Anhörung vor Übertragung der Sache auf den Einzelrichter ist nach § 173 VwGO, § 295 ZPO unbeachtlich, da der Kläger nach Übertragung auf den Einzelrichter dies nicht bereits während des erstinstanzlichen Verfahrens gerügt hat.

5. Hinsichtlich des beim Verwaltungsgericht gestellten Hilfsantrags (Beförderung) ist der Zulassungsantrag hingegen unzulässig, § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Dies erfordert mehr als einen spezifizierten Hinweis auf das Vorliegen eines Zulassungsgrunds; es bedarf einer

substantiierten Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung, durch die der Streitstoff entsprechend durchdrungen oder aufbereitet wird (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124a Rn. 49 m. w. N.). Der Kläger setzt sich nicht mit der angegriffenen Entscheidung über seinen Hilfsantrag auseinander und legt auch nicht dar, inwieweit in seinem Fall die von ihm angegebene Rechtsprechung sowie die in ihr entwickelten Kriterien anwendbar sind und zu einem anderen Ergebnis führen könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1, 5 Satz 2, Satz 1 Nr. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Pech

Justizbeschäftigte